

**Bestimmungen für die Durchführung der Praktikumsmodule
im Rahmen der Bachelorstudiengänge
vom 19.01.2026**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Mit diesen Bestimmungen regelt die Universität Münster die Organisation der Praxisphasen für diejenigen Bachelor-Studierenden, die sich in einem Lehramtsstudium gemäß LABG NRW 2009 in der Fassung vom 07.06.2025 an der Universität Münster befinden. Grundlage der Bestimmungen dieser Ordnung sind einerseits der § 12 LABG NRW vom 26.04.2016, andererseits die §§ 7, 9 und 13 der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV) vom 26.04.2016.

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Spezifische Bestimmungen zum Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP)
- § 3 Spezifische Bestimmungen zum Berufsfeldpraktikum (BFP)
- § 4 Organisatorische Regelungen zu den Praxisphasen: Anmeldung und Durchführung
- § 5 Die Prüfungsleistung
- § 6 Abschluss des Praktikums
- § 7 Anerkennung von Praktikumsleistungen
- § 8 Verabschiedung und Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) ¹Alle Praktika in den Studiengängen der gestuften Lehrkräftebildung im Bachelorbereich gemäß LABG NRW sind Veranstaltungen der Universität in Kooperation mit schulischen oder außerschulischen Einrichtungen. ²Jedes der im Folgenden beschriebenen Praktika ist als Praktikumsmodul Bestandteil des Studiums. ³Die damit verbundene Praxisphase im In- oder Ausland ist formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium an der Universität Münster zuzurechnen.
- (2) ¹Die beiden Praktikumsmodule Eignungs- und Orientierungspraktikum (im Folgenden bezeichnet als EOP) und Berufsfeldpraktikum (im Folgenden bezeichnet als BFP) bestehen jeweils aus einer universitären Begleitveranstaltung zum Praktikum, einer Praxisphase und einer Prüfungsleistung, deren Inhalte und Produktteile mit der*dem Lehrenden der Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Modulbeschreibung vereinbart werden. ²Dabei wird die Praxisphase in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zur universitären Begleitveranstaltung absolviert (siehe hierzu auch § 5 Abs. 5. ³Die schriftlichen Ausarbeitungen der jeweiligen Prüfungsleistung werden im Portfolio für die Lehramtspraxisphasen abgelegt.
- (3) ¹Die jeweiligen Praxisphasen werden nach Maßgabe von § 2 (EOP) und § 3 (BFP) absolviert. ²Beide Praxisphasen werden i. d. R. als Vollzeitpraktika durchgeführt.
- (4) ¹Praxisphasen an Schulen (EOP/BFP) und einschlägigen Einrichtungen (BFP) im Ausland sind möglich. ²Spezifische Regelungen für das EOP oder BFP im Ausland finden sich in den Verfahrenshinweisen auf der Homepage des ZLB.
- (5) ¹Die inhaltliche Verantwortung für die Durchführung und Gestaltung der universitären Begleitveranstaltung liegt im Fach Bildungswissenschaften. ²Die universitären Begleitveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität einschlägig ausgewiesen. ³Die Teilnehmendenzahlen sollten i. d. R. 25 Personen nicht überschreiten. ⁴Jedes der beiden Praktikumsmodule ist jeweils durch eine i. d. R. vorbereitende universitäre Veranstaltung zu begleiten. ⁵Ausnahmen werden in § 7 dieser Ordnung ausgeführt.
- (6) ¹Grundsätzlich erfolgt das Angebot an universitären Begleitveranstaltungen zum EOP und zum BFP seitens der Bildungswissenschaften. ²Ferner können alle weiteren lehramtsausbildenden Fächer universitäre Begleitveranstaltungen für das BFP in Abstimmung mit den zuständigen Modulbeauftragten als Wahlveranstaltungen im Rahmen fachdidaktischer Module in den Bildungswissenschaften anbieten. ³Jede universitäre Begleitveranstaltung muss das Angebot einer Prüfungsleistung im EOP und im BFP gemäß § 5 dieser Ordnung enthalten.
- (7) ¹Für die Studienberatung und die Koordinierung des universitären Anteils der Praktika in den Bildungswissenschaften bzw. jeweiligen Fächern sind die dort jeweils benannten Personen verantwortlich. ²Die fachliche Beratung liegt bei den Lehrenden der universitären Begleitveranstaltungen. ³Die fachübergreifende Beratung zu den Praktika liegt in der Verantwortung der Abteilung Praxisphasen des Zentrums für Lehrkräftebildung (ZLB).
- (8) Die Praxisphase des EOP bzw. BFP in der Schule/Einrichtung ist von der*dem Studierenden fristgerecht im ZLB vor Antritt anzumelden. Näheres regelt § 4 dieser Ordnung. Davon unberührt bleibt § 7 der Ordnung.
- (9) ¹Die Studierenden können während der Praxisphase in der Schule/Einrichtung in Absprache mit dem*der Mentor*in an der Schule bzw. der außerschulischen Einrichtung einmal von den

betreuenden Lehrenden der universitären Begleitveranstaltungen besucht werden, sofern der Aufwand als angemessen und zumutbar eingeschätzt wird. ²Die Besuche dienen ausschließlich der Beratung im Sinne von § 1 Abs. 7 und nicht einer Bewertung der Handlungskompetenz oder der Lernleistung der*des Studierenden. ³Die Lernleistung in der Praxisphase hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Prüfungsleistung.

(10) Die Evaluation der Praxisphasen und universitären Begleitveranstaltungen im EOP und BFP erfolgt durch das ZLB gemeinsam mit der Koordinierungskommission Bildungswissenschaften.

§ 2

Spezifische Bestimmungen zum Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP)

(1) ¹Die Praxisphase des Moduls EOP muss als schulisches Praktikum absolviert werden. ²Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen und tragen zur schulpraktischen Ausbildung bei. ³Genehmigte Ersatzschulen können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers Ausbildungsschulen sein, ferner vergleichbare Einrichtungen des Auslandsschulwesens.

(2) ¹Die Praxisphase des EOPs umfasst mindestens fünf Wochen. ²Die Praxisphase ist an einer Praktikumsschule i. d. R. in Blockform zu absolvieren. Diese werden im Anschluss an das Praktikumsseminar in zusammenhängender Form in der vorlesungsfreien Zeit bzw. im Rahmen von ausgewiesenen Projektangeboten von Lehrenden der Universität Münster semesterbegleitend absolviert. ³Der Umfang des studentischen Arbeitsaufwandes im Kontext der Praxisphase in der Schule muss in jedem Fall mindestens 150 Stunden, resp. 30 Stunden pro Woche umfassen. ⁴Der*Die Studierende absolviert die verpflichtenden 30 Stunden in allen Bereichen schulischen Arbeitens. ⁵In den 30 Stunden inbegriffen sind insbesondere auch Tätigkeiten wie die Vor- und Nachbereitung von Unterricht, Planung und Auswertung von Beobachtungssequenzen, Teilnahme an Konferenzen, schulischen Veranstaltungen, Ausflügen. ⁶Dabei sollten mind. 20 Stunden pro Woche im Unterricht hospitiert oder in unterrichtlichen Zusammenhängen gehandelt werden. ⁷Über Ausnahmeregelungen, wie z. B. in Fällen von Behinderung, chronischer Erkrankung, sozialen Härten oder dgl. entscheidet das ZLB in Rücksprache mit den Ausbilder*innen in Schule und Hochschule. ⁸Es wird dabei festgelegt, welche alternativen Möglichkeiten zur Durchführung der Praxisphase in diesen Fällen angeboten werden können, wobei die Erreichung des Ausbildungsziels gewährleistet bleiben muss.

(3) Es wird empfohlen, das Modul EOP vor dem Modul BFP und innerhalb der ersten drei Fachsemester zu absolvieren.

§ 3

Spezifische Bestimmungen zum Berufsfeldpraktikum (BFP)

(1) ¹Die Praxisphase wird in Einrichtungen der regionalen Bildungslandschaft oder in Arbeitsfeldern, die dem studierten Unterrichtsfach zuzuordnen sind, oder im Handlungsfeld Schule absolviert. ²Dabei müssen die Studierenden von einer Person angeleitet und begleitet werden, die nicht der Profession Lehrer*in angehört.

(2) ¹Die Praxisphase des BFPs umfasst mindestens vier Wochen. ²Die Praxisphase ist an einer Einrichtung oder Praktikumsschule i. d. R. in Blockform zu absolvieren. ³Diese werden im Anschluss an das Praktikumsseminar in zusammenhängender Form in der vorlesungsfreien Zeit bzw. im Rahmen von ausgewiesenen Projektangeboten von Lehrenden der Universität Münster semesterbegleitend absolviert. ⁴Der Umfang des studentischen Arbeitsaufwandes im Kontext der Praxisphase in der

Einrichtung oder Schule muss in jedem Fall mindestens 140 Stunden, resp. 35 Stunden pro Woche umfassen.⁵ In den 35 Stunden inbegriffen sind insbesondere auch Tätigkeiten wie die Vor- und Nachbereitung von Aktivitäten, Planung und Auswertung von Beobachtungssequenzen, Teilnahme an Veranstaltungen, Exkursionen.⁶ Über Ausnahmeregelungen, wie z. B. in Fällen von Behinderung, chronischer Erkrankung, sozialen Härten oder dgl. entscheidet das ZLB in Rücksprache mit den Ausbilder*innen in der Einrichtung/Schule und Hochschule.⁷ Es wird dabei festgelegt, welche alternativen Möglichkeiten zur Durchführung der Praxisphase in diesen Fällen angeboten werden können, wobei die Erreichung des Ausbildungszieles gewährleistet bleiben muss.

(3) Es wird empfohlen, das Modul BFP nach dem Modul EOP, spätestens aber nach dem 5. Fachsemester zu absolvieren.

(4) Die Wahl der Praktikumseinrichtung erfolgt nach Beratung durch die*den Lehrende*n der Lehrveranstaltung oder durch das ZLB. Sofern die Zustimmung der*des Lehrenden unterbleibt, ist von der*dem Studierenden eine neue Praktikumseinrichtung zu suchen. Die Einhaltung der Modulziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

§ 4

Organisatorische Regelungen zu den Praxisphasen: Anmeldung und Durchführung

(1) ¹Für die Studierenden besteht gesetzlicher Unfallschutz am Arbeitsplatz bzw. auf dem Arbeitsweg (§ 2 SGB VII). ²Für die Praxisphasen im Ausland gelten ggf. abweichende Regelungen. ³Voraussetzung für einen gültigen (Unfall-)Versicherungsschutz ist die ordnungsgemäße Anmeldung im ZLB und die damit verbundene Zulassung zum Antritt einer Praxisphase durch das ZLB. ⁴Die Information über die standortspezifischen Risiken liegt in der Zuständigkeit der Schulleitung bzw. der Leitung der Einrichtung. ⁵Die*der Studierende darf im EOP bzw. BFP nicht ohne Ausbildungslehrer*in unterrichten bzw. nicht ohne Fachkraft eigenverantwortlich Aktivitäten durchführen und ist somit nicht verantwortlich für die Schüler*innen bzw. Teilnehmer*innen. ⁶Dies gilt für alle Aufgaben und Aktivitäten innerhalb und außerhalb der einrichtungseigenen Räumlichkeiten.

(2) ¹Die Zulassung zum Antritt einer Praxisphase wird in Form der Zusendung der Anmeldebestätigung erteilt, wenn der*die Studierende in der bekannt gemachten Form zu den bekannt gemachten Fristen im ZLB nachgewiesen hat, dass

- a) er*sie eingeschriebene*r Studierende*r für ein lehramtsbezogenes Bachelorstudium an der Universität Münster ist und die genannte Praxisphase zu absolvieren beabsichtigt,
- b) er*sie die Zusage eines*einer Lehrenden für die Begleitung der Praxisphase aus seinem*ihrem ausgewiesenen Praktikumsseminar heraus erhalten hat und
- c) dem*der Studierenden die Zusage einer Schule/Einrichtung zur Durchführung der Praxisphase für einen konkret festgelegten Zeitraum (Anfangs-, Enddatum der geplanten Praxisphase sind zu nennen) vorliegt.

²Alle das jeweilige Praktikum betreffende Änderungen sind unverzüglich per E-Mail im ZLB anzugeben, wie z.B. Änderungen der angemeldeten Dauer oder des Umfangs einer Praxisphase.

(3) Die Studierenden haben während der Praxisphasen die an den jeweiligen Einrichtungen geltenden Vorschriften zu beachten.

(4) Mit Beginn der Praxisphase legen die Studierenden der Schule bzw. der außerschulischen Einrichtung eine Bestätigung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 des Infektionsschutzgesetzes vor.

- (5) ¹Studierende, bei denen eine Schwangerschaft besteht, dürfen das Praktikum nur entsprechend der geltenden Bestimmungen zum Mutterschutz antreten. ²Über die bestehende Schwangerschaft soll das ZLB und die Schule/der Praktikumsort umgehend informiert werden.
- (6) ¹Studierende, die während der Praxisphasen erkranken, verständigen umgehend die Betreuer*in der Praktikumseinrichtung, die*den betreuende*n Lehrende*n und das ZLB. ²Nach dem dritten Fehltag ist dem ZLB ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Die Praxisphase wird auf dieser Grundlage im Umfang der Fehlzeiten nach Absprache mit den Betreuern*innen in der Praktikumseinrichtung, den betreuenden Lehrenden und dem ZLB verlängert.

§ 5 Die Prüfungsleistung

- (1) Die in der jeweiligen Praxisphase gesammelten Erfahrungen sind in jeweils einer Leistung gemäß Modulbeschreibung nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften darzustellen und zu reflektieren. Diese obligatorischen theoriebasierten Praxisreflexionen sind Bestandteil des Portfolios der Universität Münster und dort niederzulegen. Die Art und Inhalte der Leistung legt die*der Lehrende während des Praktikumsseminars im Benehmen mit dem*der Studierenden vor dem Hintergrund der Gegebenheiten in der Praktikumseinrichtung, fest.
- (2) Die im EOP und im BFP zu erbringenden obligatorischen Praxisreflexionen sind Leistungen, deren Anrechnung gemäß der geltenden Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften erfolgt.
- (3) Die Erbringung der Leistung bei der*dem Lehrenden muss jeweils bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Praxisphase erfolgt sein, wenn mit dem*der Lehrenden nachweislich nichts anderes vereinbart wurde. Die Korrektur der Leistung durch die*den betreuende Lehrende*n erfolgt i. d. R. bis spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit.
- (4) Sofern die von der*dem Lehrenden festgesetzte Abgabefrist nicht eingehalten wurde, gilt die Leistung als nicht bestanden.
- (5) Die angemeldete Leistung muss innerhalb von maximal zwei Semestern ab dem Semester des Besuchs der Lehrveranstaltung erbracht und bei der*dem Lehrenden eingereicht worden sein, andernfalls gilt sie als nicht bestanden, es sei denn, die Studierenden weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben.
- (6) Eine nicht bestandene Leistung kann zweimal wiederholt werden.

§ 6 Abschluss des Praktikums

¹Als Praktikum im Sinne der vorliegenden Praktikumsordnung werden testiert

- a) im ZLB angemeldete Praxisphasen von den Leitungen der jeweiligen Praktikumseinrichtungen (Schulen/außerschulische Lernorte), wenn die Studierenden in vollem Umfang des festgesetzten Stundenaufwands in den Praxisphasen tätig waren. Die Praktikumsbescheinigung hat nachzuweisen, dass die Anforderungen an die Bedingungen der Praxisphase gemäß § 2 Abs. 5 bzw. § 3 Abs. 5 und 6 dieser Ordnung von der*dem Studierenden erfüllt wurden.

b) die Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften bestandene Prüfungsleistung von den Lehrenden der universitären Begleitveranstaltungen,

c) die jeweilige Vollständigkeit des gesamten Praktikumsmoduls durch das ZLB, wenn jeweils alle dafür notwendigen Anforderungen dieser Ordnung nachweislich erfüllt wurden.

²Wurden Teilanforderungen des jeweiligen Praktikums nicht hinreichend erfüllt, gilt das Praktikumsmodul als nicht erfolgreich absolviert. ³Die fehlenden oder nicht bestandenen Elemente des Moduls werden in diesem Fall zeitnah wiederholt. ⁴Die elektronische Verbuchung eines vollständigen Praktikumsmoduls (EOP oder BFP) erfolgt über das ZLB und ist Voraussetzung für die Erstellung des Bachelor-Zeugnisses.

§ 7

Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Anerkannt werden können nicht über das ZLB angemeldete Praxisphasen, wenn sie den im Folgenden genannten Bedingungen entsprechen. ²Zuständig für Anerkennungen von unabhängig vom Studium an der Universität Münster erbrachten Praxiserfahrungen/Praxisphasen sind die Modulbeauftragten für das EOP bzw. BFP in den Bildungswissenschaften oder im ZLB bzw. von diesen beauftragte Personen. ³Für Studierende mit der Ausrichtung für das Lehramt an Berufskollegs ist der*die Modulbeauftragte des Instituts für Berufliche Lehrerbildung der Fachhochschule Münster zuständig.

⁴Voraussetzung für die Anerkennung ist

- a) ein Tätigkeitsnachweis (Arbeitszeugnis) einer Schule: Dies kann nur dann als EOP/ggf. BFP anerkannt werden, wenn die Notwendigkeit einer Anmeldung und Zulassung durch das ZLB nicht bestanden hat. Dies ist dann der Fall, wenn der*die Studierende als Mitarbeiter*in der Schule tätig und somit ein anderer Status als der eines*einer Lehramtspraktikanten*in der Universität Münster gegeben war.
ODER
- b) ein Tätigkeitsnachweis (einfaches oder qualifiziertes Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitszeugnis) einer außerschulischen Einrichtung. Für eine Anerkennung als BFP hat er aussagekräftig nachzuweisen, dass eine einschlägige Tätigkeit ausgeübt wurde. Der Tätigkeitsnachweis muss dabei neben den üblichen Daten eines einfachen Praktikumszeugnisses die Praktikumseinrichtung, den Träger, die Qualifikation/Berufsausbildung der Praktikumsbetreuenden sowie erforderlichenfalls deren*dessen Tätigkeitsprofil nennen.
UND
- c) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem nachbereitend besuchten Begleitveranstaltung der Universität Münster und der Nachweis über eine als bestanden gewertete Praxisreflexion. Die*der Lehrende bescheinigt die Ordnungsgemäßheit dieser Leistungsanforderungen.

(2) ¹Zum LABG NRW 2009 in der Fassung vom 26.04.2016 konforme Praxisphasen, die an anderen Hochschulen vollständig abgeleistet wurden, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Tätigkeiten, die nach Art und Umfang geeignet sind, die Bedingungen für die Praxisphasen gem. §§ 2 und/oder 3 dieser Ordnung zu erfüllen, können angerechnet oder anerkannt werden. ³Voraussetzung für die Anerkennung solcher Tätigkeiten ist:

a) die erfolgreiche Teilnahme an einer begleitenden Lehrveranstaltung zum Praktikum der abgebenden Hochschule, die geeignet war, die im Praktikum erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse im Sinne einer Reflexion gemäß der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften zu vertiefen. Ggf. muss die Lehrveranstaltung an der Universität Münster nachgeholt und/oder ein neuer Nachweis über eine schriftliche Praxisreflexion vorgelegt werden, wenn zwischen den Kompetenzanforderungen der Leistung der abgebenden Hochschule den Kompetenzanforderungen, die an die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und den Nachweis über eine schriftliche Praxisreflexion an der Universität Münster gestellt werden, wesentliche Unterschiede bestehen. Die*der Lehrende der Universität Münster bescheinigt nach erfolgreicher Wiederholung der entsprechenden Anteile die Ordnungsgemäßigkeit gegenüber dem Studierenden und dem ZLB.

b) ein Tätigkeitsnachweis entsprechend Abs. 1 oder die Bescheinigung der abgebenden Hochschule über die absolvierte Praxisphase.

(3) ¹Für Studierende mit der Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs (BA-BK und 2-F-BA) treten ggf. nachgewiesene einschlägige fachpraktische Tätigkeiten gem. § 5 Abs. 6 der Lehramtszugangsverordnung (LZV) an die Stelle des Berufsfeldpraktikums. ²Diese Regelung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium vor WiSe 2025/26 aufgenommen haben. ³Das Gesamtmodul Berufsfeldpraktikum wird durch den Nachweis von mindestens 4 Wochen einschlägiger fachpraktischer Tätigkeit anerkannt. ⁴Für Studierende, die ihr Studium ab WiSe 2025/26 aufgenommen haben, treten nachgewiesene einschlägige fachpraktische Tätigkeiten von mindestens 4 Wochen an die Stelle des praktischen Teils des Moduls Berufsfeldpraktikum. ⁵Die Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des BFPs obliegt dem Institut für Berufliche Lehrerbildung (IBL) der FH Münster.

(4) Bei einschlägigem Bezug zum angestrebten Lehramt und/oder den studierten Unterrichtsfächern können nachgewiesene Ausbildungen, oder berufliche Tätigkeiten oder einschlägige Studienabschlüsse mit nachzuweisenden Modulen mit Praxisanteilen nach Anerkennung durch die Hochschule an die Stelle des Berufsfeldpraktikums nach § 9 der LZV vom 26.04.2016 treten, wenn die Erreichung der in der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften festgelegten Kompetenzen für das BFP keine wesentlichen Unterschiede im Kompetenzerwerb bestehen.

(5) Anerkannt werden können als Praxisphase im BFP ferner einschlägige Zivildienste, sowie Leistungen in einem einschlägigen FSJ/FÖJ/EFD/FKJ/Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren Diensten. In diesem Fall ist über die Tätigkeit in einer nachbereitend besuchten Lehrveranstaltung der Universität Münster im Rahmen einer schriftlichen Praxisreflexion gemäß § 5 dieser Ordnung angemessen zu reflektieren. Die Zivildienst-/FSJ-/FÖJ-/EFD-/FKJ-/Bundesfreiwilligendienst-Bescheinigung ersetzt die Praktikumsbescheinigung gemäß § 6 (1).

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. ²Sie tritt an die Stelle der Ordnung für die Durchführung der Praktikumsmodule im Rahmen der Bachelorstudiengänge gemäß Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz LABG) vom 12. Mai 2009 in der Fassung der Änderung vom 26.04.2016 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU) vom 20. Juli 2016 (AB Uni 2016/28, S. 2074 ff.). ³Sie gilt für alle Studierenden, die sich erstmalig zum Sommersemester 2026 in einen Bachelorstudiengang mit Ausrichtung auf ein Lehramt einschreiben. Für alle

Studierenden, die sich zu Beginn des Sommersemesters 2026 bereits im Studium eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums befinden, gilt weiterhin die der Ordnung für die Durchführung der Praktikumsmodule im Rahmen der Bachelorstudiengänge gemäß Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz LABG) vom 12. Mai 2009 in der Fassung der Änderung vom 26.04.2016 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU) vom 20. Juli 2016.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 10.12.2025.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.01.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels